

## **Hinweise zum Artenschutz: Tierbörsen und Tierverkaufsschauen**

Tiere besonders geschützter Arten unterliegen in Deutschland grundsätzlich Besitz- und Vermarktungsverboten. Jedoch sehen die Vorschriften Ausnahmen vor, die rechtmäßigen Besitz und Vermarktung ermöglichen. Für auf Börsen zum Verkauf oder Tausch angebotene oder zur Schau gestellte Tiere besonders geschützter Arten muss daher Folgendes erfüllt sein:

### **A) Hinweise für den Anbieter / Aussteller:**

1. Für jedes Tier muss ein Besitzberechtigungsnachweis (Herkunftsnachweis) mitgeführt werden.
2. Für Tierarten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung [VO (EG) Nr. 338/97] aufgeführt sind, muss eine gültige EU- oder CITES-Bescheinigung im Original vorliegen.
3. Kennzeichnungspflichtige Tiere müssen gekennzeichnet sein.
4. Besitzberechtigungsnachweise bzw. EU- oder CITES-Bescheinigungen sind dem Käufer auszuhändigen.
5. Name und Anschrift des Käufers sind zu notieren.
6. Gewerbsmäßige Aussteller / Anbieter müssen zusätzlich ihr Aufnahme- und Auslieferungsbuch vorlegen können.
7. Die Abgabe von Tieren ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen!

### **B) Hinweise für den Erwerber / Käufer:**

1. Der Besitzberechtigungsnachweis ist mit dem Tier in Empfang zu nehmen. Für Tierarten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind, ist dies eine gültige EU- oder CITES-Bescheinigung im Original.
2. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist zu prüfen und mit der Angabe im Besitzberechtigungsnachweis abzugleichen.
3. Name und Anschrift des Verkäufers sind zu notieren.
4. Der Erwerb von Tieren ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen!

**Werden Tiere besonders geschützter Arten ohne eindeutigen Besitzberechtigungsnachweis oder ohne eindeutige Kennzeichnung bzw. Arten aus Anhang A ohne gültige EG-Bescheinigung angeboten, ausgestellt, getauscht, an- oder verkauft, kann dies strafrechtlich oder zumindest durch ein Bußgeld geahndet werden. Die zuständige Behörde kann außerdem das betreffende Tier auf Kosten des Besitzers (der das Tier - auch nur kurzzeitig - in Besitz bzw. Gewahrsam hat) beschlagnahmen.**